

5843/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6157/J - NR/1999 betreffend Gewährung von Reisegebühren bei „schulbezogenen Veranstaltungen“, die die Abgeordneten Elfriede Madl und Kollegen am 22. April 1999 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1.:

An der dem Erlass zugrundeliegenden Rechtslage ist keine Änderung eingetreten.

Ad 2.:

Die Genehmigung der schulbezogenen Veranstaltung setzt die freiwillige Teilnahmeerklärung eines Lehrers für die Durchführung dieser Veranstaltung voraus. Auf Grund des Kriteriums der Freiwilligkeit besteht für die Erteilung eines Dienstauftrages grundsätzlich keine Veranlassung. Hat die Schulbehörde ein eminentes Interesse an der Durchführung der Veranstaltung, so kann auch ein Dienstauftrag erteilt werden.

Ad 3. u. 5.:

Schulbezogene Veranstaltungen wurden vor allem deshalb eingeführt, um bestimmte außerschulische Aktivitäten unter den Schutz der Schule zu bringen (Amtshaftung, Unfallversicherungsschutz für die Schüler). Eine Gleichstellung der schulbezogenen Veranstaltung mit einer Schulveranstaltung war nicht beabsichtigt. Demgemäß erfasst § 49a RGV nur die Abgeltung von Reisegebühren an Schulveranstaltungen, nicht jedoch von schulbezogenen Veranstaltungen und es bedarf die Durchführung einer schulbezogenen Veranstaltung einer freiwilligen Teilnahmeerklärung des Lehrers. Auf Grund der in § 13 a SchUG verankerten Freiwilligkeit der Mitwirkung des Lehrers an der schulbezogenen Veranstaltung besteht für die Erteilung eines Dienstauftrages keine Veranlassung.

Ad 4.:

Die gegenständliche Regelung betrifft die Teilnahme an einer schulbezogenen Veranstaltung und ist keine generelle Norm.

Ad 6.:

Die Schulautonomie hat den schulpartnerschaftlichen Gremien mehr Verantwortung übertragen, weshalb jeder Schule eine Grundausstattung „Informationsblätter zum Schulrecht“ zur Verfügung gestellt wurde. In den „Informationsblättern“ sind die geltenden schulrechtlichen Bestimmungen nach Themen zusammengefasst und, wo nötig, zur besseren Verständlichkeit für die Schulpartner mit Erläuterungen versehen.

Die "Informationsblätter" sind im Zusammenhang mit anderen Informationsmaterialien des BMUK zu verstehen. Die in Teil 5 „Schulveranstaltungen“ enthaltenen Bestimmungen haben ausgenommen jene für Werbung und Sponsoring, die mittlerweile Eingang ins Schulrecht gefunden haben - bis jetzt Gültigkeit. Alle Schulen haben einen Folder sowie ein Autonomiehandbuch erhalten, in denen die Neuerungen bezüglich der finanziellen Autonomie ausführlich behandelt werden.

Um den geänderten Bedingungen in unserer Gesellschaft und Wirtschaft gerecht zu werden, muss sich auch die Kultur in unseren Schulen ändern: Es soll weniger angeordnet und mehr ermöglicht werden. Gesetzliche Regelungen haben eine solide, vergleichbare, qualitätvolle Basis zu sichern. Den so vorgeschriebenen Rahmen kann jede Schule entsprechend den regionalen Bedingungen und ihren eigenen Bedürfnissen autonom weiter ausgestalten.

Die Bestimmungen hinsichtlich schulischer Veranstaltungen sind darauf ausgerichtet, die Unterrichtsqualität in der Schule im Ermessen der Schulgemeinschaft durch außerschulische Angebote zusätzlich zu fördern, daher ist auch die Abhaltung von Schulveranstaltungen nicht mehr verpflichtend vorgesehen, sondern kann - wie die Durchführung schulbezogener Veranstaltungen seit je her - von den schulpartnerschaftlichen Gremien festgelegt werden.

Die Erklärung einer Aktivität zu einer schulbezogenen Veranstaltung setzt Freiwilligkeit der Begleitpersonen und Sicherstellung der Finanzierung voraus. Die Autonomie der Schulen wurde auch dahingehend erweitert, dass ihnen die eigenständige Aufbringung finanzieller Mittel beispielsweise durch Werbung und Sponsoring ermöglicht wurde. Diese Mittel sind für schulische Zwecke zu verwenden, können also auch zur Finanzierung von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen eingesetzt werden.

Ad 7.:

Im Anlassfall war die Möglichkeit der Durchführung der schulbezogenen Veranstaltung eröffnet und die Veranstaltung hätte durchgeführt werden können.